

04.01.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2966 vom 27. November 2023
des Abgeordneten Markus Wagner AfD
Drucksache 18/7007

Vorfälle auf Pro-Palästina-Demo in Münster – Was sind die Fakten?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Am 10. November 2023 kam es am Hauptbahnhof Münster zu einer „pro-palästinensischen Mahnwache“¹, an der etwa 100 Personen teilnahmen. Während der Veranstaltung, die etwa von 19:00 Uhr bis 21:00 Uhr andauerte, waren Einsatzkräfte der Polizei zur Sicherheitswahrung vor Ort. Durch die Beamten konnten zwei Personen identifiziert und angezeigt werden, die „volksverhetzende Parolen mit strafrechtlicher Relevanz“² ausgerufen haben sollen. Des Weiteren wurde im Verlauf der Veranstaltung ein Gegenstand auf Polizisten geworfen. Gegen die Angreiferin wird nun strafrechtlich vorgegangen und wegen gefährlicher Körperverletzung ermittelt. Überdies konnten mehr als zehn Plakate mit arabischen Schriftzeichen sichergestellt werden, die mindestens in Teilen strafrechtlich relevante Inhalte skandiert haben sollen. Insgesamt wurden fünf Platzverweise durch die Polizei ausgesprochen, bis die Veranstaltung um 21:00 Uhr dann beendet wurde.³

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 2966 mit Schreiben vom 4. Januar 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die nachfolgende Antwort basiert auf dem bundeseinheitlich geregelten Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK). Politisch motivierte Straftaten werden hinsichtlich des Begründungszusammenhangs (Motiv) einem oder mehreren Themenfeldern zugeordnet.

Der Fallzahlenabgleich mit dem Bundeskriminalamt für das Jahr 2023 ist noch nicht abgeschlossen. Die in dieser Antwort angegebenen Fallzahlen mit Stand vom 04.12.2023 sind insofern als vorläufig zu betrachten.

¹ <https://muenster.polizei.nrw/presse/mahnwache-fuer-gaza-am-10-november>.

² Ebenda.

³ Ebenda.

1. **Wie ist der aktuelle Sachstand der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu dem oben beschriebenen Vorfall? (Bitte Tathergang, Vorstrafen der Tatverdächtigen, Straftatbestände, Staatsbürgerschaften der Tatverdächtigen, seit wann die Tatverdächtigen im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft sind, Vornamen und Mehrfachstaatsangehörigkeit bei einem deutschen Tatverdächtigen und sonstige polizeiliche Erkenntnisse über die Tatverdächtigen nennen.)**

Zu dem beschriebenen Vorfall wurden insgesamt vier Strafanzeigen polizeilich erfasst, darunter eine wegen des Verdachts einer gefährlichen Körperverletzung und drei wegen des Verdachts von Volksverhetzungen. Die erbetenen Informationen sind Gegenstand der jeweils eingeleiteten Ermittlungsverfahren und stehen unter Vorbehalt der sachleitenden Staatsanwaltschaft. Auskünfte können insofern erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen und Abgabe der Ermittlungsverfahren an die zuständige Staatsanwaltschaft erteilt werden.

2. **Bei wie vielen der in diesem Jahr stattgefundenen Pro-Palästina-Demos kam es zu Angriffen auf Polizeibeamte? (Bitte nach Ort, Delikt, Art der Verletzung sowie nach Tätermerkmalen wie Alter, Geschlecht und Nationalität aufschlüsseln und bei Deutschen die Mehrfachstaatsangehörigkeit extra ausweisen.)**

Bei insgesamt zwei in diesem Jahr stattgefundenen pro-palästinensischen Versammlungen kam es zu Angriffen auf Einsatzkräfte der Polizei. Dabei wurden eine gefährliche Körperverletzung und zwei Widerstände gegen Vollstreckungsbeamte polizeilich erfasst. Die betreffenden Versammlungen in Köln und Duisburg fanden jeweils nach dem 07.10.2023 und damit nach Beginn der Terroranschläge gegen den Staat Israel statt.

3. **Bei wie vielen dieser Demonstrationen kam es zu Parolen, die volksverhetzende Inhalte bzw. Inhalte mit strafrechtlicher Relevanz vermittelten? (Bitte nach Ort, Anzahl gestellter Strafanzeigen sowie nach Tätermerkmalen wie Alter, Geschlecht und Nationalität aufschlüsseln und bei Deutschen die Mehrfachstaatsangehörigkeit extra ausweisen.)**

Aus den Richtlinien des KPMD-PMK ergibt sich keine Definition für „Parolen“ im Sinne der Fragestellung. Zur Beantwortung der Frage wurden gleichwohl alle politisch motivierten Straftaten, die im Zusammenhang mit pro-palästinensischen Versammlungen bekannt wurden, ausgewertet.

Im Betrachtungszeitraum wurden insgesamt 91 politisch motivierte Straftaten im Zusammenhang mit pro-palästinensischen Versammlungen polizeilich erfasst. Insgesamt wurden dabei Ermittlungsverfahren zu 44 Straftaten wegen Volksverhetzung gemäß § 130 Strafgesetzbuch (StGB) eingeleitet. Weitere Informationen bitte ich der Anlage 1 zu entnehmen. Alle in diesem Zusammenhang bekannt gewordenen Straftaten wurden nach Beginn der Terroranschläge gegen den Staat Israel begangen.

4. Wie viele Platzverweise wurden auf diesen Demonstrationen insgesamt ausgesprochen? (Bitte nach Ort, Grund des Platzverweises sowie nach Tätermerkmalen wie Alter, Geschlecht und Nationalität aufschlüsseln und bei Deutschen die Mehrfachstaatsangehörigkeit extra ausweisen.)

Ein Platzverweis im Sinne des Polizeigesetzes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) kann u.a. erst dann erteilt werden, wenn eine Person zuvor von einer Versammlung ausgeschlossen wurde und damit nicht mehr unter den Schutzbereich des Versammlungsgesetzes fällt. Die seitens der zuständigen Behörden ausgesprochenen Versammlungsausschlüsse wurden gemäß § 14 Abs. 3 Versammlungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VersG NRW) erteilt. Eine zentrale Erfassung von Versammlungsausschlüssen und anschließend gegebenenfalls stattgefundenen Platzverweisen erfolgt nicht. Die hierfür notwendige umfangreiche Sonderauswertung ist mit einem vertretbaren Aufwand und binnen der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage vorgegebenen Frist nicht möglich.

5. Wie viele der in diesem Jahr stattgefundenen Pro-Palästina-Demos liefen ohne Zwischenfälle und Komplikationen ab?

Seit dem 07.10.2023 wurden insgesamt 168 pro-palästinensische Versammlungen erfasst (Stand: 21.12.2023). Der überwiegende Teil der Versammlungen verlief aus polizeilicher Sicht weitestgehend störungsfrei und friedlich. Gleichwohl gab es vereinzelt Versammlungen, die mit einer erhöhten Anzahl an Straftaten und/oder einem gesteigerten medialen Interesse einhergingen und als besonders herausragend zu bezeichnen sind.

In diesem Kontext sind insbesondere die Versammlungen am 03.11.2023 in Essen, am 04.11.2023 in Düsseldorf und am 10.11.2023 in Münster zu nennen, die mit einer Vielzahl an Strafanzeigen, unter anderem wegen des Verdachts der Volksverhetzung sowie des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen einhergingen. Darüber hinaus sind die Versammlungen in Dortmund vom 28.10.2023 und 08.12.2023 hervorzuheben, die durch die islamistische und verfassungsfeindliche „Furkan Gemeinschaft Dortmund“ angezeigt wurden und mit einem hohen polizeilichen Kräfteinsatz verbunden waren.

Tatort	Straftat	Täter ermittelt	TV Alter	TV Geschlecht	TV Staatsangehörigkeit(en)
Köln	§ 130 StGB	ja	18	weiblich	deutsch
Köln	§ 130 StGB	ja	18	weiblich	deutsch, libysch
Duisburg	§ 130 StGB	ja	19	weiblich	deutsch
Köln	§ 130 StGB	ja	19	weiblich	deutsch
Münster	§ 130 StGB	ja	20	weiblich	deutsch, polnisch
Düsseldorf	§ 130 StGB	ja	20	männlich	deutsch
Düsseldorf	§ 130 StGB	ja	20	weiblich	deutsch, syrisch
Dortmund	§ 130 StGB	ja	21	männlich	syrisch
Wuppertal	§ 130 StGB	ja	23	männlich	ägyptisch
Köln	§ 130 StGB	ja	24	männlich	syrisch
Aachen	§ 130 StGB	ja	24	männlich	slowenisch
Dortmund	§ 130 StGB	ja	24	weiblich	deutsch
Köln	§ 130 StGB	ja	24	männlich	deutsch
Wuppertal	§ 130 StGB	ja	25	männlich	britisch
Paderborn	§ 130 StGB	ja	25	weiblich	deutsch
Münster	§ 130 StGB	ja	26	weiblich	marokkanisch
Köln	§ 130 StGB	ja	26	weiblich	deutsch, jordanisch
Düsseldorf	§ 130 StGB	ja	26	männlich	ungeklärt
Gelsenkirchen	§ 130 StGB	ja	27	weiblich	deutsch
Düsseldorf	§ 130 StGB	ja	28	männlich	deutsch
Köln	§ 130 StGB	ja	29	weiblich	deutsch, jordanisch
Köln	§ 130 StGB	ja	29	männlich	griechisch
Köln	§ 130 StGB	ja	29	weiblich	marokkanisch
Köln	§ 130 StGB	ja	31	weiblich	deutsch
Münster	§ 130 StGB	ja	31	weiblich	deutsch, libysch
Wuppertal	§ 130 StGB	ja	31	weiblich	deutsch, marokkanisch
Bochum	§ 140 StGB	ja	32	männlich	ungeklärt
Düsseldorf	§ 130 StGB	ja	33	weiblich	pakistanisch
Düsseldorf	§ 130 StGB	ja	35	männlich	deutsch
Münster	§ 130 StGB	ja	37	weiblich	deutsch, libanesisch
Düsseldorf	§ 130 StGB	ja	38	weiblich	deutsch

Düsseldorf	§ 130 StGB	ja	40	männlich	deutsch
Duisburg	§ 130 StGB	ja	41	männlich	ungeklärt
Köln	§ 130 StGB	ja	48	männlich	deutsch
Duisburg	§ 130 StGB	ja	49	männlich	deutsch, jordanisch
Köln	§ 130 StGB	ja	50	weiblich	spanisch
Köln	§ 130 StGB	ja	51	männlich	deutsch
Köln	§ 130 StGB	ja	52	männlich	deutsch
Dortmund	§ 130 StGB	ja	71	männlich	staatenlos
		ja	38	männlich	ungeklärt
Wuppertal	§ 130 StGB	ja	39	männlich	deutsch
Köln	§ 130 StGB	nein	-	-	-
Wuppertal	§ 130 StGB	nein	-	-	-
Wuppertal	§ 130 StGB	nein	-	-	-
Düsseldorf	§ 130 StGB	nein	-	-	-